

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

22.03.1994

Geschäftszahl

4Ob22/94; 4Ob126/94; 4Ob2240/96g; 4Ob203/98a; 4Ob227/98f; 4Ob332/98x; 4Ob170/01f; 4Ob95/02b; 4Ob168/03i; 4Ob206/06g

Norm

UWG §9a;

Rechtssatz

Für das Vorliegen einer Zugabenankündigung spricht auch, wenn für die Hauptware ein handelsüblicher Preis besteht und der Gesamtpreis für die gekoppelte Hauptware und Nebenware nur unwesentlich höher liegt oder gar, dem Preis der Hauptware gleichkommt.

Entscheidungstexte

TE OGH 1994/03/22 4 Ob 22/94

TE OGH 1994/11/22 4 Ob 126/94

Beisatz: Hier: Wohl eines Haushaltsgerätes für ein Jahresabonnement einer Tageszeitung. (T1)

TE OGH 1996/10/01 4 Ob 2240/96g

Vgl auch; Beisatz: Ist der Preis der Nebenware(n) kein bloßer Scheinpreis, so wird gegen § 1 UWG verstoßen, wenn der Gesamtpreis so niedrig ist, daß in den Augen der Konsumenten der auf die Nebenware entfallende Preis geeignet ist, zum Erwerb der Hauptware ohne jede sachliche Prüfung zu verleiten. (T2)

TE OGH 1998/08/12 4 Ob 203/98a

TE OGH 1998/10/20 4 Ob 227/98f

TE OGH 1999/01/26 4 Ob 332/98x

Vgl auch; Beis wie T2

TE OGH 2001/09/12 4 Ob 170/01f

TE OGH 2002/07/16 4 Ob 95/02b

TE OGH 2003/09/23 4 Ob 168/03i

Beisatz: Hier: "Kombiangebot" der Beklagten, bestehend aus Jahresabonnement und Autobahnvignette beziehungsweise Jahresabonnement und 200 Stunden-Parkscheinen. (T3)

TE OGH 2006/11/21 4 Ob 206/06g

Beisatz: Hier: Jahresabonnement einer Zeitung (Kosten: 62 EUR) zusammen mit einem Mini-Camcorder (Einzelhandelspreis zumindest 78,31 EUR) um 69,90 EUR. (T4)

Rechtssatznummer

RS0079197